

#358
Hans-Christian
Diedrich

Erzbischof? Bischof? Bischöflicher Visitator?

((Über die leitenden Dienste in der
„Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Rußland und anderen Staaten“

Während der Tagung ihrer Generalsynode vom 25. bis 28. Mai 1999 in St. Petersburg hat sich die „Evangelisch-Lutherische Kirche in Rußland, der Ukraine, in Kasachstan und Mittelasien“, kurz „... in Rußland und anderen Staaten“ (ELKRAS), eine neuformulierte Verfassung gegeben. Die Neufassung war durch Bestimmungen des neuen staatlichen Gesetzes der Russischen Föderation „Über Gewissensfreiheit und religiöse Vereinigungen“ vom 1. Oktober 1997, nämlich den Artikel 27, Absatz 4, nötig geworden, der eine Neuregistrierung (pereregistrirowanije) der „religiösen Organisationen“ zwingend macht.

Dieses war nicht die erste Veränderung der Fassung der Kirchenordnung, die im Kern aus dem Jahre 1924 stammte. Schon der erste leitende Geistliche der damals noch so genannten „Deutschen Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Sowjetunion“, Bischof *Harald Kalninš*, hatte die 1924er Kirchenverfassung überarbeitet und an die neue Situation angeglichen. Sie wurde durch die Unterschrift des Bischofs am 3. Juli 1990 in Kraft gesetzt, nachdem ihr die Pröpsteversammlung in Zelinograd (jetzt Astana, Kasachstan) als provisorisches legislatives Organ der Gesamtkirche am gleichen Tage zugestimmt hatte. Die danach von Kalninš vorgenommenen Veränderungen wurden auf einer Pröpsteversammlung am 18. November 1992 gutgeheißen, und die dann – vorerst – endgültige Fassung wurde auf der ersten Tagung der Generalsynode nach dem Wiedererstehen der Kirche Ende September 1994 beschlossen.

Aber die Arbeiten am Verfassungstext gingen weiter, nicht zuletzt während der Diskussion – um nicht zu sagen: des Kampfes – innerhalb der

legislativen und administrativen Organe Rußlands (Staatsduma, Präsident) um das neue Religionsgesetz.¹

So gab es bereits 1998 eine veränderte Fassung der ELKRAS-Ordnung, und zur erwähnten zweiten Tagung der Generalsynode lag ein noch einmal überarbeiteter Text vor, der dann am 28. Mai 1999 approbiert und nunmehr als „Kirchenordnung“ (wnutrizerkownyj ustaw) den Gemeinden und der interessierten Öffentlichkeit in die Hand gegeben wurde (Druckfassung St. Petersburg 1999). Sie ist vom russischen Justizministerium Ende August 1999 bei der Neuregistrierung der Evangelisch-Lutherischen Kirche anerkannt worden.

Es würde reizvoll sein, die verschiedenen Statut-Variationen synoptisch nebeneinander zu stellen und die Veränderungen, vielleicht sogar Weiterentwicklungen des materiellen Rechts festzustellen und theologisch zu deuten. Aber das soll den Dissertationen künftiger Kirchenjuristen vorbehalten bleiben, die hier möglicherweise reichlich Stoff finden werden.

Es gilt hier vielmehr, Tendenzen aufzuspüren, die auffällig, vielleicht sogar bedenklich sind, und sie in Vergleich zur kirchenrechtlichen Situation im alten Rußland – wo die Evangelisch-Lutherische Kirche den Status einer Staatskirche mit einem andersgläubigen Herrscher als „*summus episcopus*“ an der Spitze hatte – zu setzen. Ebenso ist in der gebotenen Kürze die Entwicklung des Kirchenregiments innerhalb der deutschen Landeskirchen seit der Reformationszeit zu skizzieren, in die die Vorarbeiten zu dem „Kirchengesetz für die Evangelisch-Lutherische Kirche im Russischen Reiche“ von 1832 eingepaßt sind (der pommersche Generalsuperintendent Bischof *Ritschl* von der Kirche der Altpreußischen Union war Mitglied der Gesetzgebungskommission).

Am Anfang sollen quasi exemplarisch einige grundsätzliche Aussagen der Wittenberger Reformatoren, *Martin Luther* und *Philipp Melancthon*, zum Leitungsamt der Kirche stehen. Sie sind als Auslegung der Heiligen Schrift das Kriterium, auf das Struktur und Praxis kirchenleitenden Handelns in den Kirchen der Reformation immer wieder zurückzuführen sind.

An einer Reihe von Beispielen wollen wir danach auf mögliche Tendenzen hinweisen und anhand von Textstellen der Kirchenordnung vom 28. Mai 1999 auf Probleme aufmerksam machen. Vollständigkeit wird nicht angestrebt, und einen Kommentar zur Kirchenordnung zu verfassen, ist Sache Berufener. Doch wenn es Grund zur Äußerung von Bedenken gibt, sollen diese auch artikuliert werden.

¹ Der deutsche Text in: Osteuropa-Archiv, Juli 1998, S. 271–286. Siehe auch: Gerd Striker, Das neue Religionsgesetz in Rußland, in: Osteuropa, Jahrgang 1998, S. 689–709.

Daß es in den deutschen Landeskirchen ein Verständnis von Kirchenregiment gibt, das die Erkenntnisse der Reformationszeit zeitgerecht interpretiert hat – formuliert etwa in der „Theologischen Erklärung“ von Barmen 1934 und gesammelt in den Erfahrungen der evangelischen Kirchen in der DDR – sehe ich nicht als „deutschen Sonderweg“ an, sondern als einen Beitrag, den wir in die ökumenische Diskussion einzubringen haben, gerade auch bei den nicht enden wollenden Debatten über „das Amt“ im allgemeinen und „das bischöfliche Amt“ im besonderen.

I.

Martin Luther hat das reformatorische Verständnis des Bischofsamtes schon früh entwickelt, eigentlich in den Anfangszeiten der Erneuerung: In seinem berühmten Brief an den Kardinal *Albrecht von Hohenzollern*, seinen Vorgesetzten, vom 31. Oktober 1517, in dem er ihm auch die 95 Thesen mitschickt, legt er seinen Oberhirten darauf fest, daß es „doch erste und einzige Pflicht der Bischöfe sei, daß das Volk das Evangelium lerne und die Liebe Christi“². Christus habe angeordnet, das Evangelium zu predigen und nicht die Ablässe. Es geht ihm also schon ganz am Anfang um den eigentlichen Inhalt des „Amtes“, das bei ihm nur das *eine* ist, ungeachtet, welche neutestamentliche Bezeichnung er dafür wählt. Diese Position hat Luther im wesentlichen beibehalten, dabei zum Teil schärfste Kritik daran geübt, wie die Bischöfe seiner Zeit ihr Amt versehen haben. Hingewiesen sei hier exemplarisch auf eine der klassischen Reformationsschriften des Jahres 1520, „An den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung“, oder auch auf das Programmschreiben aus konkretem Anlaß: „Daß eine christliche Versammlung oder Gemeinde Recht und Macht habe, alle Lehre zu beurteilen und Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen: Grund und Ursache aus der Schrift“ von 1523. Luther wurde der Kampf gegen die zeitgenössischen Bischöfe erleichtert durch den Umstand, daß in Deutschland die meisten von ihnen zugleich Territorialherren waren und daß daher ihr weltliches Amt ihren geistlichen Auftrag überlagerte oder gar verdrängte.

Im gleichen Jahr 1523 äußerte er sich zu dem, was das Bischofsamt ausmacht: „So mercke nu, das eyn Bischoff und Eltister eyn ding ist“³, Bischof und Priester („Eltister“ ist eine Übersetzung des griechischen „pres-

2 WA.Br 1, 111.

3 „Epistel S. Petri gepredigt und ausgelegt. Erste Bearbeitung“, WA 12, 390,2–3.

byteros“) unterscheidet in der Sache also nichts. Hier deutet sich an, was *Philipp Melancthon* dann in den Bekenntnisschriften klar zum Ausdruck bringt, daß nämlich das Amt des Bischofs kein anderes als das des Pfarrers sein kann: das Evangelium zu predigen, die Sakramente zu spenden, Sünde zu vergeben (*ministerium verbi et sacramentorum, remittere peccata*; Augsburgerisches Bekenntnis, Art. 28). Die Einheit und grundsätzliche Gleichheit von Pfarr- und Bischofsamt wird besonders schön und deutlich beschrieben in dem Traktat Melancthons „*De potestate et primatu papae*“ („Von der Gewalt und Obrigkeit des Papstes“) von 1537, genauer in dessen zweitem Teil, der von der „Amtsgewalt und der Jurisdiktion der Bischöfe“ („*De potestate et iurisdictione episcoporum*“) handelt – auch dieser Traktat ist eine der lutherischen Bekenntnisschriften.

Der Verfasser betont, was den „Vorstehern“ der Gemeinden („*his, qui praesunt ecclesiis*“) obliegt: die Predigt – die von den Reformatoren häufig als „Lehre“ bezeichnet wird – des Evangeliums, die Vergebung der Sünden, die Spendung der Sakramente („*mandatum docendi evangelium, remittendi peccata, administrandi sacramenta*“). Und dann werden diese „Vorsteher“ der Gemeinden benannt – sie heißen Pastoren oder Presbyter (Priester) oder Bischöfe („*qui praesunt ecclesiis, sive vocentur pastores, sive presbyteri, sive episcopi*“), wobei nachdrücklich betont wird, daß es sich um ein und dasselbe Amt handelt. Im deutschen Text des Traktats wird das noch klarer formuliert: „daß alle Pfarrherrn zugleich Bischöfe und Priester sind“. Der Verfasser beruft sich dabei auf den Titus-, den 1. Petrus-, den 2. und den 3. Johannesbrief sowie auf den Kirchenvater Hieronymus. Er wird nicht müde, darauf hinzuweisen, daß hier kein Unterschied besteht. So räumt er konsequenterweise den „Pfarrherrn“ auch das Recht ein zu ordinieren, wann und wo es erforderlich ist.

Dieses sozusagen „klassische“ Verständnis des Pfarramts, das Bischofsamt ist, und umgekehrt des Bischofsamts als Pfarramt wurde von den Reformatoren auch künftig durchgehalten und bei späteren Gesprächen und Verhandlungen präzisiert. Es ist wie selbstverständlich in den alltäglichen Sprachgebrauch eingedrungen, wie eine Bemerkung Melancthons zeigt, der *Martin Bucer*, den Straßburger Reformator, zitiert. Der habe auf den Verhandlungen des Reichstags zu Regensburg 1541 geäußert, daß wir „*unsere Pastores pro Episcopis*“ hielten.⁴

4 Georg Kretschmar, Die Wiederentdeckung des Konzeptes der ‚Apostolischen Sukzession‘ im Umkreis der Reformation, in: ders., Das Bischöfliche Amt. Kirchengeschichtliche und ökumenische Studien zur Frage des kirchlichen Amtes, Göttingen 1999, S. 300–343, hier S. 327.

Aber schon früh wird auch deutlich, daß es neben dem Amt des Ortsbischofs = Pfarrers ein Bischofsamt innerhalb einer übergeordneten territorialen Einheit geben müsse. *Georg Kretschmar* nennt dies das „Bischofsamt in der Region“ und stellt es dem „Bischofsamt in der Ortsgemeinde“ gegenüber.⁵ Auch dazu hat Luther zum Beispiel in seiner Petrusbriefpredigt von 1523 bereits Inhaltliches geäußert: „,Episcopos‘, das heyst auff deutsch eyn vorseher [andere Lesart: ‚verseher‘] odder wechter, der auff der wacht odder auff der wart ligt und umb sich her sihet, was yedermann feylet“⁶.

Es ging also dem Reformator um das Aufsichtsamt in einem ursprünglichen Sinne, um geistlichen Beistand für die anderen Dienstträger, um Fürsorge, um Rat, Mahnung, vielleicht auch Warnung. Es ist das Recht auf Besuchsdienst, das „ius visitationis“, das er mit diesen Worten dem „Episcopus“ zubilligt oder sogar als Pflicht auferlegt.

Das Augsburgische Bekenntnis, Art. 28, dehnt nun den Kompetenzbereich des Regionalbischofs ganz offensichtlich aus und faßt die Pflicht schärfer: „... ist das bischoflich Amt nach gottlichen Rechten ... Lehr urteilen und die Lehre, so dem Evangelio entgegen, verwerfen und die Gottlosen ... aus christlicher Gemein ausschließen“, aber „ohn menschlichen Gewalt, ... allein durch Gottes Wort“. Das ius visitationis verwandelt sich nun in eine Aufsichtspflicht in Lehrfragen, bzw. wird dadurch ergänzt, aber aus göttlichem, nicht aus menschlichem Recht, und – was damals von ganz besonderer Bedeutung war – ohne Gewaltanwendung. Die Pfarrer und die Gemeinden sind insofern den Bischöfen Gehorsam schuldig; alle aber sind dem göttlichen Wort als oberster Instanz verpflichtet.

Das Recht der Ordination, „ius ordinationis“, steht den „regionalen Bischöfen“ ohnehin ebenso zu wie den „Ortsbischöfen“, den Pfarrern – so hatte es der „Traktat“ vermerkt.

Eine „apostolische Sukzession“ aber findet hier an keiner Stelle Erwähnung; die Begründung im Wort des Evangeliums reicht zu. Noch 1541 mokiert sich Luther in seiner „Supputatio annorum mundi“, einer Zeittafel, die er sich zum eigenen Gebrauch zusammengestellt hatte, über die Sukzession: „Der Herr allein ist unser Bischof, der Bischöfe einsetzt, wo und wann er will, wie wir bei Hieronymus, Augustin, Ambrosius, Huß und uns sehen, ungeachtet einer Amtsnachfolge, deren sich die Papisten rühmen“ („Dominus solus est Episcopus noster, suscitans Episcopos, ubi, quos, quando vult,

5 A. a. O., S. 308.

6 WA 12, 389,35–390,2.

ut in Hieronymo, Augustino, Ambrosio, Huß et nobis videmus, neglecta successione, quam iactant Papistae“)⁷.

So haben bereits die Reformatoren den kirchenleitenden Dienst der „regionalen Bischöfe“, im Unterschied zu dem der Pfarrer, so definiert, wie wir ihn auch heute verstehen: neben der Evangeliumsverkündigung und der Sakramentsverwaltung stehen das Recht der Visitation, also der Besuchsdienst bei den Gemeinden und ihren Mitarbeitern, besonders den Pfarrern, und das Recht der Ordination, die Sorge um die Ausbildung künftiger Mitarbeiter und ihre Beauftragung zum Dienst. Dazu kommt das Recht der Aufsicht über die Lehre in den Gemeinden, die Beurteilung und gegebenenfalls die *Verurteilung* falscher Lehre, was aber nicht die – zum Beispiel in der Schrift über das entsprechende Recht der Gemeinden von 1523 zum Ausdruck gekommene – Verpflichtung der Gläubigen in dieser Hinsicht außer Kraft setzt, sondern sie im kirchlichen Alltag erst praktikabel macht.

II.

Der Besuchsdienst in den Gemeinden, die den neuen Glauben angenommen hatten, erwies sich bald als zwingende Notwendigkeit. Die Visitationen in Luthers eigenem Territorium, dem Kurfürstentum Sachsen, und in Hessen begannen schon 1526. Sie zeigten, daß das geistliche Niveau und die Bildung der Landpfarrer sich auf ziemlich niedrigem Stand befanden. Die ersten Visitatoren waren Juristen und Theologen, Pastoren, die sich der neuen Lehre angeschlossen hatten. Luther selbst hat 1530 den wittenbergischen Kurkreis visitiert und sich einen Überblick über die Verbreitung des Evangeliums in den Landpfarreien verschafft.

Später wurden die Besuchsreisen in die Kompetenz der Behörden übertragen, damit aus einer geistlichen, seelsorgerlichen Angelegenheit in eine Maßnahme der Bürokratie umgewandelt. Denn die kirchliche Verwaltung wurde, als die Reformation sich verfestigte, den landesfürstlichen Kanzleien übertragen, da die Bischöfe sich fast überall in Deutschland dem evangelischen Glauben gegenüber ablehnend verhielten. Nun übernahmen Beamte, die im Dienst des Landesherrn standen, die Visitationen. Die ursprüngliche Bezeichnung „Visitor“ wurde später durch „Inspektor“ ersetzt. Dann setzte sich ein Wort durch, das ebenfalls in der Reformationszeit wurzelte: Aus dem lateinischen Begriff „superattendens“ entwickelte sich „superin-

tendens“, das heutige „Superintendent“ (deutsch wörtlich „Oberaufseher“). Man hat darauf hingewiesen, daß der Titel „Superintendent“ nichts anderes als die lateinische Übersetzung des griechischen Wortes „episkopos“ sei. Doch wollen wir nicht vergessen, daß durch die Superintenden ten oder Inspektoren als Staatsbeamte die Landesfürsten ihre bischöflichen Aufgaben wahrnahmen.

Etwas später entstand ein anderes Leitungsorgan der lutherischen Kirche, das *Konsistorium* (zuerst 1553 in Württemberg, später in vielen anderen evangelischen Ländern). Es war dies ein Kollegium von weltlichen und geistlichen Beamten, die im Auftrag des Landesfürsten als oberstem Bischof seine Kirche regierten. – Es ist hinzuzufügen, daß auch die reformierte Kirche besonders der französischen Tradition ein „Konsistorium“ (französisch „consistoire“) kennt, aber nicht als Organ landesherrlicher Verwaltung, sondern als Versammlung der Pastoren und Ältesten (Presbyter) zur Leitung der ihnen anvertrauten Gemeinden. Man kann die reformierten Konsistorien am ehesten mit den Synoden in den anderen Kirchen der Reformation vergleichen.

Luthers Hoffnung, daß sich die amtierenden Bischöfe zur neuen Lehre bekennen würden, erfüllte sich nur in den wenigsten Fällen. In einigen Gebieten wurden Anhänger der Reformation als evangelische Bischöfe eingesetzt, doch ein neues reformatorisches Bischofsamt zu begründen, gelang ihnen nicht.

Jedem Bischof, der zum evangelischen Glauben wechseln würde, wurde der Verlust seiner landesherrlichen Rechte und damit seiner Einkünfte angedroht (im Augsburger Religionsfrieden von 1555). Ja, schlimmer noch, nicht wenige von den bisherigen Bischöfen wurden zu wütenden Verfolgern der Evangelischen. So mußte ein Ausweg gefunden werden, um der sich bildenden evangelischen Kirche eine Struktur zu geben. Die Reformatoren, besonders Luther, wandten sich an die zum Protestantismus übergetretenen Landesherrn mit der Bitte um Hilfe. Sie wandten sich an sie nicht in ihrer Eigenschaft als weltliche Herrscher, sondern als herausragende Glieder der neuen Gemeinden mit der Absicht, einen akuten Notstand im Kirchenwesen beheben zu helfen. Dieser Unterschied ist für uns Heutige schwer nachzuvollziehen, und wir fragen uns, ob es damals so schwierig war, künftige Fehlentwicklungen vorauszusehen. Denn die Gefahr, daß die Landesherrn damit zu absoluten Herrschern auch über die Gewissen ihrer Untertanen werden könnten, liegt auf der Hand. Doch die evangelischen Territorialfürsten nahmen die neue Rolle als „Notbischöfe“ gern an, wuchsen ihnen mit dem weltlichen Amt der Kirchenobrigkeit und damit verbunden dem der geistigen Herrschaft in ihrem Land auch erhebliche Vermögensan-

teile aus dem Besitz der früheren Kirchenfürsten und der aufgelassenen Klöster zu. Was anfänglich als Notfall gedacht war, wuchs sich vor allem in Deutschland zum landesherrlichen Kirchenregiment aus: Aus dem „Notbischof“ wurde der „Oberste Bischof“ (summus episcopus) seines Territoriums. Der weltliche Herrscher übte somit auch das höchste geistliche Amt aus. Zugleich wurde dies Territorium zur Struktureinheit der neuen Kirche – die evangelische Kirche in Deutschland entwickelte sich innerhalb der Fürstentümer als deren Landes- oder Provinzialkirchen. Diese Struktur hat in Deutschland bis heute weithin Bestand.

Es soll nicht verschwiegen werden, daß es nicht wenige Herrscher gab, die mit Ernst und in ungeheucheltem persönlichen Glauben ihren Pflichten als „oberster Bischof“ nachkamen. Es gab aber auch – besonders im Zeitalter der Aufklärung und des Rationalismus – andere, die voller Unglauben, Skepsis oder mit offenem Spott sich zu der Kirche verhielten, deren Leitung ihnen anvertraut war. Zu letzteren gehörte im 18. Jahrhundert König *Friedrich II.*, der Große, von Preußen, während seine Nachfahren, die Könige *Friedrich Wilhelm III.* und *Friedrich Wilhelm IV.* im 19. Jahrhundert sich ernsthaft um die Erneuerung ihrer Landeskirche bemühten.

III.

Im 19. Jahrhundert setzte sich die „Synodalverfassung“ in vielen Kirchen der Reformation in Deutschland durch: Ausgehend vom Neuen Testament, von den „Synoden“ der Apostel (Apg 1,15–26; 15,1–6), von der Geschichte der Alten Kirche mit ihren Synoden und Konzilien sowie der Tradition in den reformierten Gemeinden wurde weithin anerkannt, daß die Leitung der Kirche zuallererst die Sache *kirchlicher* Gremien sein mußte (wobei der Landesherr und die Führungsschichten seines Gebiets ja nicht ausgeschlossen sein sollten). Das wurde ein langwieriger Prozeß, der auf viele Widerstände stieß. Von besonderer Bedeutung waren hier die im Jahre 1817 und danach geschlossenen *Kirchenunionen*.

Obwohl durch den Augsburger Religionsfrieden von 1555 bestimmt worden war, daß in Deutschland der Landesherr die Konfession seiner Untertanen bestimmen konnte, kam es in den Jahrhunderten danach zu einer konfessionellen Durchmischung der evangelischen Bevölkerung: In lutherische Territorien wanderten reformierte Siedler ein. Oder der Landesherr wechselte vom Luthertum zum Calvinismus, wie im Kurfürstentum Brandenburg 1613 Kurfürst Johann Sigismund. Die Theologen verhielten sich

oft genug den Vertretern der Schwesterkirche gegenüber alles andere als tolerant. Dies dauerte teilweise durch die Jahrhunderte an. Der konfessionellen Polemik ihrer lutherischen und reformierten Geistlichen müde, ordneten in einer Zeit allgemeinen religiösen Aufschwungs nach den Befreiungskriegen 1813/1815 verschiedene deutsche Landesfürsten in ihrer bischöflichen Funktion an, daß sich anlässlich des Reformationsjubiläums 1817 (300 Jahre waren seit dem Wittenberger Thesenanschlag Martin Luthers am 31. Oktober 1517 vergangen) die lutherischen und reformierten Kirchen ihrer Länder vereinigten. Am bedeutsamsten wurde diese Union in Preußen. Sie war nicht nur räumlich die umfangreichste, sondern sie führte auch zu einer neuen Qualität von Kirchengemeinschaft in den lutherischen Stammlanden: Das frühere Kurfürstentum Sachsen-Wittenberg gehörte seit 1816 zum preußischen Staat. Gerade die Union in Preußen war aber alles andere als konfessionelle Uniformität: Die einzelnen Gemeinden behielten je ihre (lutherische oder reformierte) Identität, wurden aber miteinander zu einem Bund der Toleranz und des gegenseitigem Verstehens, dann auch der Abendmahls- und Kanzelgemeinschaft vereinigt. Wir sprechen hier ein wenig blutleer von einer „Verwaltungsunion“ (im Unterschied zur „Konsensusunion“, in der die Kirchen ihr lutherisches oder reformiertes Bekenntnis einfließen lassen in ein allgemein „evangelisches“ Bekenntnis). Aber es handelte sich um mehr. Unter dem Motto: So viel Gemeinsamkeit wie möglich, so viel Eigenständigkeit wie nötig, gelangten evangelische Kirchen im 19. Jahrhundert zu einer Art und Weise des Zusammenlebens von Christen, wie es jetzt, um die Wende vom 20. zum 21. Jahrhundert, auch zum Modell von Kirchengemeinschaft in der Ökumene werden kann und schon geworden ist, wenn wir an die Kirchenunionen in Asien denken.

Im Zuge der im 19. Jahrhundert nachfolgenden Verfassungsreform, die den Anfang für eine synodal-presbyteriale (von Synoden und Kirchenältesten geführte) Kirchenleitung machte, wurde freilich auch das Amt des *Generalsuperintendenten* eingeführt, der als oberster Geistlicher einer Kirchenprovinz den Willen des Landesherrn als Spitze des Kirchenregiments auf allen Ebenen durchzusetzen hatte. Besonders verdienstvollen Generalsuperintendenten konnte vom Landesherrn – in Preußen vom König – der persönliche Ehrentitel „Bischof“ verliehen werden.

Dies ist hier so ausführlich dargestellt worden, weil die Entwicklung im Russischen Reich seit Anfang des 19. Jahrhunderts, was die Evangelischen angeht, überraschend ähnlich verlief.

Am 20. Oktober 1817 wurde in der lutherischen Hauptkirche St. Petersburgs, der Petrikirche, ein festlicher Vereinigungsgottesdienst der beiden reformatorischen Konfessionen gefeiert. Der Prediger war der reformierte

Pfarrer Johannes von Muralt, an der anschließenden gemeinsamen Abendmahlsfeier nahmen außer ihm und allen lutherischen Geistlichen der Stadt und der Umgebung der Pastor der Brüdergemeine und einige anglikanische Missionare teil. Kaiser Alexander I., vielleicht beeinflusst durch seine freundschaftlichen und verwandtschaftlichen Beziehungen zum preußischen Hofe und sicherlich bewegt von der damals bei Hofe herrschenden überkonfessionellen Geistesfrömmigkeit, hatte selbst diese Unionsfeier angeordnet. Er sah, wie es in einer Kanzelabkündigung hieß, „mit wahrer Zufriedenheit eine solche Vereinigung der verschiedenen protestantischen Konfessionen ... und zweifelt nicht, daß diese Einigung im Geiste jene Bekenner des Evangeliums stets beseelen werde. Darum er (der Kaiser) der Unterlegung des Baron Korff (Vorsitzender des Justizkollegs), daß von nun an die verschiedenen protestantischen Konfessionen die evangelische Kirche genannt werden möchten, die allerhöchste Genehmigung erteile.“⁸

Der Kaiser hatte das Recht dazu, denn als Peter I. 1710 und endgültig 1721 mit dem Frieden von Nystad die bisher schwedischen baltischen Provinzen dem Russischen Reich einverleibte, übernahm er zugleich eine lutherische Landeskirche, in der bislang der schwedische König das landesherrliche Kirchenregiment ausgeübt hatte (Schwedische Kirchenordnung von 1686). Offensichtlich ohne das hinreichend zu reflektieren, geriet der große Zar auch kirchlich in die Nachfolge des schwedischen Königs. Zur obersten Aufsichtsbehörde – natürlich auch für die Kirche – wurde das „Justizkolleg für die liv-, est- und ingermannländischen (oder: „finnländischen“) Sachen“ gemacht, es wurde eine Art letztinstanzlicher Gerichtshof für die „fremdländischen Bekenntnisse des Reiches“. So war die merkwürdige Situation eingetreten, daß ein orthodoxer Zar Oberhaupt, „summus episcopus“, auch für die Protestanten seines Reiches wurde, obwohl die lutherische Kirche in den baltischen Gouvernements den Status einer Landeskirche, im übrigen Rußland aber nur den einer geduldeten Konfession einnahm!

Daran hat dann auch das Kirchengesetz von 1832, das zum erstenmal in Rußland eine einheitliche „Evangelisch-lutherische Kirche“ schuf, nichts geändert, und so ist es, trotz der nationalistischen, panslawistischen Tendenzen in Rußland in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, bis 1905 beziehungsweise 1917 geblieben.

1819 wurde von Kaiser Alexander I. die Gründung eines „Evangelischen Reichs-General-Konsistoriums“ mit Sitz in St. Petersburg angeordnet. Auch

8 Hermann Dalton, Verfassungsgeschichte der evangelisch-lutherischen Kirche in Rußland, Gotha 1887, S. 257.

dies war als unierte Kirchenbehörde gedacht – der leitende Geistliche, der Vizepräsident des Generalkonsistoriums war, mußte immer der lutherischen Kirche angehören, einer der beiden Oberkonsistorialräte „auf der geistlichen Bank“ mußte ein reformierter Geistlicher sein, der für die reformierten Gemeinden das „ius visitationis“, das Besuchsrecht, innehatte (soweit ein zweiter, verbesserter Entwurf). Obwohl im Kirchengesetz von 1832 von den Reformierten ausdrücklich nicht mehr die Rede war, ist in der Praxis bis 1917 so verfahren worden. Etwas später wurden „reformierte Sitzungen“ auch für die neuzugründenden regionalen Konsistorien angeordnet (1830 und 1834), wobei hinsichtlich der wenigen in den baltischen Gouvernements bestehenden reformierten Gemeinden hier eine seit alters vorhandene Gewohnheit aufgenommen und auf die Gemeinden Innerrußlands ausgedehnt wurde.

Die Vertretung der Reformierten im Konsistorium nahm lange Jahre der Petersburger Pastor Hermann Dalton ein, der unvergessene Chronist des russischen Protestantismus.

Er erläuterte uns auch, welche Bedeutung der Calvinismus innerhalb der „Evangelisch-lutherischen Kirche in Rußland“ zu seiner Zeit hatte: Zur Zeit der Einwanderung (1763–1767) betrug in den Wolgakolonien das Verhältnis von Lutheranern zu Reformierten etwa 4:1. Etwa 120 Jahre später gab es an der Wolga ungefähr 40 000 Glieder dieser Gemeinden in drei großen, fast rein reformierten Dörfern (Norka, Ust-Solicha, Goloj Karamysch) und in reformierten Filialdörfern lutherischer Kirchspiele. Im Süden wurden ab Mitte des vorigen Jahrhunderts einige reformierte Gemeinden neu gegründet, nachdem die Unionseuphorie der ersten Jahrzehnte verfliegen war und besonders von einigen lutherischen Pastoren ein neuer Konfessionalismus vertreten wurde: Odessa (1843), Rohrbach-Worms (1858), Neudorf-Glücksthal-Kassel (1861), dazu gehörte von Anfang an die Schweizer Kolonie Chabag/Schabo. Und dann waren da noch die reformierten Gemeinden in verschiedenen Städten des Reichs, von denen schon die Rede war. – Es war also ein beträchtliches Erscheinungsbild, das der Calvinismus in Rußland bot, aber fast immer im Zusammenwirken mit der ungleich größeren reformatorischen Schwesterkonfession.

Im Rahmen unseres Themas bedarf der Erwähnung, daß in dem bereits erwähnten kaiserlichen Ukas vom 20. Juli 1819 über die Bildung des Reichs-General-Konsistoriums auch die „Creierung“ der Bischofswürde für die Protestanten in Rußland angeordnet wurde.

Zum evangelischen Bischof in Petersburg wurde der Finne Zacharias Cygnäus bestimmt. Er war allerdings keineswegs geeignet, dieses in seinem Profil, seiner Aufgabenstellung und vor allem in seinem geographischen

Bereich ohne Definition gelassene Amt auszufüllen. Wegen seines Todes im Jahre 1830 hat er es auch nicht allzu lange wahrgenommen.

Zu den Bemühungen Kaiser Alexander I. um eine rechtliche Ordnung der evangelischen Kirche in Rußland gehörten auch die Anordnungen zur Gründung der Konsistorien in Saratow (1819) und Odessa (1822) jeweils mit einem Superintendenten (in Saratow war das Feßler, in Odessa Böttiger) an der Spitze. Ignatius Aurelius Feßler hat sich alsbald von Cygnäus zum Bischof weihen lassen. Er und das Konsistorium in Saratow haben während vierzehn Jahren in den Wolgakolonien eine hervorragende Aufbauarbeit geleistet, während das Odessaer Konsistorium nicht aus dem Stadium der Planung hinausgekommen ist.

All diese Bemühungen waren letztendlich unternommen worden im Blick auf eine schon lange geplante rechtliche Neuordnung der evangelischen Kirche in Rußland, die nicht nur einen juristischen, sondern in einem bestimmten Maße auch geistlichen Charakter haben sollte. Sie war bestimmt, die neu aufgebrochene Religiosität gegenüber dem Rationalismus des ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts zu festigen. Dem aber korrespondierte, daß die etwa zur Dreihundertjahrfeier der Reformation 1817 spürbare Vereinigungsbereitschaft der beiden Konfessionen nach nur fünfzehn Jahren einem stärker werdenden konfessionellen Selbstbewußtsein gewichen war. Mit Datum vom 28. Dezember 1832 wurde das neue Kirchengesetz von Kaiser Nikolaus I. unterschrieben, aber es war nunmehr nur für die „Evangelisch-lutherische Kirche in Rußland“ bestimmt. Die Reformierten wurden mit keinem Wort mehr erwähnt. Trotzdem hat die mit den Ukasen von 1819 und den folgenden Jahren begonnene Praxis der „reformierten Sitzungen“ in den einzelnen Konsistorien über hundert Jahre Bestand gehabt, bis – ja bis zum Ende reformatorischen Kirchenwesens in den Jahren der Verfolgung im Sowjetstaat.

Im Zusammenhang mit dem Kirchengesetz von 1832 sollen hier noch einige Sätze zu der Frage der bischöflichen Kirchenleitung gesagt werden: Der Kaiser hatte sich das Recht der obersten Bischofswürde, den „Summepiskopat“, in der lutherischen (!) Kirche seines Reiches bewahrt. Er nahm es beispielsweise durch die Ernennung der obersten Kirchenbeamten und einer Reihe von Geistlichen wahr. Der ganzen Kirche, aber speziell dem Generalkonsistorium, war das kaiserliche Innenministerium übergeordnet. Auf den Kaiser war der Dienst der Pastoren bei ihrem Amtsantritt abzulegen. (Eine ähnliche Situation, daß ein andersgläubiger Herrscher Oberhaupt einer lutherischen Landeskirche war, gab es auch in einigen deutschen Fürstentümern.)

Das gesamte Kirchengebiet war in acht (später sechs) Konsistorialbezirke aufgeteilt: die von St. Petersburg und von Moskau, welches die beiden

größten waren, dann der livländische, der estländische, der kurländische, der Öselsche und die beiden Stadtbezirke von Riga und Reval/Tallinn. An der Spitze der Bezirke standen Konsistorien mit einem weltlichen Präsidenten und einem geistlichen Vizepräsidenten, der die Dienstbezeichnung Generalsuperintendent, auf Ösel, in Riga und in Reval Superintendent, führte. Ebenso wurde das Generalkonsistorium von einem Präsidenten und einem Vizepräsidenten geleitet. Verdiente Geistliche konnten mit dem persönlichen Titel eines „Evangelisch-lutherischen Bischofs“ geehrt werden: Das preußische Vorbild war unverkennbar. Die mittlere Ebene bildeten die Propstbezirke mit den Pröpsten als leitenden Geistlichen. Synoden waren im Gesetz auf allen Ebenen vorgesehen, in den Propstbezirken, den Konsistorialbezirken; auf höchster Ebene war es die Generalsynode. Ihre Befugnisse waren sehr eingeschränkt, Wahlen hatten sie nicht zu vollziehen. Die Generalsynode mußte nach Ermessen des Kaisers vom Innenministerium (nicht etwa vom Generalkonsistorium!) einberufen werden. – In der gesamten Zarenzeit ist eine evangelisch-lutherische Generalsynode, offensichtlich da allen Kaisern das Ermessen fehlte, niemals zusammengetreten!

Kritiker haben darauf hingewiesen, daß im Kirchengesetz von 1832 die entscheidende Ebene, die der Gemeinde, überhaupt keine Erwähnung gefunden hatte. Erst im neuen Jahrhundert, 1907, ist vom damaligen Petersburger Generalsuperintendenten Pingoud der Entwurf einer „Kirchengemeinde- und Synodalordnung“ vorgelegt worden, der diesem Übelstande abhelfen und auch den Synoden größere Kompetenzen übertragen sollte. Er ist ein Entwurf geblieben...

Hier muß noch ein Nachtrag über Kirchenunionen in Rußland gemacht werden: Eine wirkliche Konsensunion innerhalb der evangelischen Kirche Rußlands ist nur an einem einzigen Orte vollzogen worden, in *Archangelsk*. Hier vereinigten sich unter dem 30. November 1817 die lutherische und die reformierte Gemeinde zur „Archangelschen evangelischen Gemeinde“, was bald danach vom Kaiser bestätigt worden ist. Diese Gemeinde war keinem der Konsistorien, sondern dem Innenministerium direkt unterstellt. Sie hat bis zur Vernichtung evangelischen Kirchenwesens in der Sowjetzeit Bestand gehabt; sie hat damit gezeigt, wie auch ein unabhängiger Kirchenkörper innerhalb der damals stark hierarchisch und zentralistisch geleiteten evangelisch-lutherischen Kirche in Rußland seine Selbständigkeit bewahren konnte. Voraussetzung dafür waren allerdings Selbstbewußtsein und Durchsetzungsfähigkeit der führenden Persönlichkeiten, der Pfarrer und besonders der Laienmitglieder des Kirchenrats.

Die Revolutionen, 1917 in Rußland, 1918 in Deutschland, brachten mit vielen anderen Veränderungen auch das Ende des „Summepiskopats“, der

landesherrlichen Kirchenregierung. In Rußland war diese seit 1905 wohl schon nicht mehr bewußt ausgeübt worden, wie das Pingoudsche Projekt von 1907 gezeigt hatte. In Deutschland war der Kaiser „summus episcopus“ ohnehin nur als König von Preußen in seinen Landeskirchen, nicht etwa im ganzen Reich gewesen.

Nun konnten in den deutschen Landeskirchen die Synoden die kirchenleitenden Aufgaben übernehmen, was auch ihr ureigenster Auftrag war. Die meisten von ihnen behielten das Bischofsamt bei, wandelten es aber vom Summepiskopat zu einem *Wahlamt* um: Der Bischof, von der Synode gewählt, hatte als ihr Mitglied oder im Gegenüber zu ihr Anteil an der Leitung der ganzen Kirche. Einige Landeskirchen entschieden sich für andere Bezeichnungen wie „Kirchenpräsident“ oder „Präses“, wiewohl deren Aufgaben durchaus bischöfliche sind.

Nach 1933 versuchten die nationalsozialistischen Machthaber in Deutschland, das Führerprinzip mit diktatorischen Vollmachten für die Bischöfe auch in der evangelischen Kirche durchzusetzen. Dem ist vor allem von der „Bekennenden Kirche“ widerstanden worden. Besonders deutlich wurde dieser Widerstand in der Barmer Theologischen Erklärung von 1934 artikuliert.

Nach 1945 setzte sich in den deutschen Landeskirchen die Profilbestimmung des synodal begründeten Bischofsamtes weiter fort. Wichtig blieben: die Wahl durch die Synode und die Definition als Pfarramt mit besonderen Aufgaben. Diese Besonderheiten sind: das Recht zur Visitation, also zum Besuchsdienst in den Gemeinden eines bestimmten Kirchengebiets, üblicherweise einer Landeskirche oder eines Sprengels innerhalb einer Landeskirche. Diese seelsorgerlichen Besuche gelten vor allem den Pfarrern und anderen Mitarbeitern, insofern ist der Bischof „pastor pastorum“, Seelsorger der Seelsorger.

Ferner ist dem Bischof die Sorge um die Ausbildung künftiger Pfarrer und anderer Mitarbeiter seiner Kirche anvertraut, er hat während ihres Studiums Kontakt zu ihnen zu halten und sie, nach entsprechenden Prüfungen, zu ihrem Dienst zu ordinieren oder einzusegnen. Von diesen klassischen, reformatorisch begründeten Rechten des Bischofs her, dem „*ius visitationis*“ und dem „*ius ordinationis*“, versteht es sich von selbst, daß der Bischof immer ordinierter Theologe seiner Kirche sein muß. (In manchen Kirchen wünscht man sich inzwischen wohl, daß er Finanzmanager oder Wirtschaftsfachmann sei.) Leider wird nicht immer darauf geachtet, daß der Bischof auch eine hinlängliche Praxis im Gemeindepfarramt haben sollte.

Mit diesen beiden Rechten, dem Besuchs- und dem Ordinationsrecht, ist verbunden, daß der Bischof auf die Bewahrung der Lehrtradition in seiner

Kirche achtet, also in unserem Fall, daß eine Kirche wirklich lutherische Kirche bleibt oder daß in einer unierten Kirche lutherische und reformierte Traditionen den ihnen gebührenden Raum bewahren können. Er wird dies auch keinesfalls immer allein tun können, sondern mit Hilfe von entsprechenden Dienststellen – Konsistorien, Landeskirchenräten und –ämtern, Kanzleien oder ähnlichem –, in denen geeignete und fähige Mitarbeiter tätig sind, vor allem Theologen, dann auch Juristen, neuerdings Betriebswirtschaftler und Finanzkaufleute. In den größeren Landeskirchen gibt es Geistliche, die an den Aufgaben eines Bischofs teilhaben und ihn so unterstützen, sie heißen Generalsuperintendenten, Pröpste, Prälaten, Landessuperintendenten oder ähnlich. Nicht vergessen werden sollte auch, daß in den meisten Kirchen die mittlere Struktur erhalten geblieben ist, der Kirchenkreis, Kirchenbezirk und was es an weiteren Bezeichnungen gibt, mit Superintenden, Oberpfarrern, Dekanen usw. an der Spitze.

Schließlich müssen noch einige bischöfliche Aufgaben genannt werden, die über die „klassischen“ Rechte eines Bischofs hinausreichen: Der Bischof ist und bleibt der Garant und das Symbol der Einheit seiner Kirche (der Landeskirche, des Sprengels, der Eparchie). Die Gemeinde, die zu einer bestimmten Kirche gehört, bekennt sich zu ihrem Bischof und nimmt seinen Dienst gern in Anspruch, ebenso wie sie sich in den entsprechenden Synoden vertreten läßt. Sinnenfälligen Ausdruck findet diese Gemeinschaft durch die Fürbitte für den zuständigen Bischof im gottesdienstlichen Allgemeinen Fürbittengebet. Das ist in den reformatorischen Kirchen nicht anders als in der römisch-katholischen und den orthodoxen Kirchen, wo durch die Fürbitte für den zuständigen Bischof (Erzbischof, Metropolitan, Patriarchen) die jurisdiktionelle Zugehörigkeit ausgedrückt wird. Dieser „Einihungsauftrag“ des Bischofs kommt auch dadurch zum Ausdruck, daß durch ihn die Verbindung zu den verschiedenen übergemeindlichen Werken, Diensten, Institutionen, besonders auf dem Gebiet der Diakonie, und den Ausbildungsstätten bewahrt wird.

Des weiteren ist der Bischof der Repräsentant der Kirche nach außen: gegenüber der Öffentlichkeit und dem Staat. Er hat die Meinung der Kirche zum gesellschaftlichen, politischen, sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen usw. Leben zum Ausdruck zu bringen. Er muß die Verbindung zu den Medien wahrnehmen und hat Kontakte zu den Staatsorganen zu halten, um die Interessen seiner Kirche zu vertreten, bei Mißständen oder Mißbräuchen zu intervenieren. Das ist eine wichtige, oft aber undankbare, zu Zeiten gefährliche Aufgabe des Bischofs. Aber es ist vor allem *seine* Aufgabe.

Und dann hat er seine Kirche gegenüber anderen Kirchen, Glaubensgemeinschaften, Konfessionen, ja auch anderen Religionen zu vertreten. Der

Bischof ist der ökumenische Bevollmächtigte seiner Kirche im weitesten Sinne des Wortes.

Der evangelisch-lutherischen Kirche in Rußland blieb nach der Revolution, in der Sowjetunion, nicht viel Zeit für eine Neubesinnung in geistlicher Hinsicht, die dann auch Ausdruck in einer neuen Ordnung fand. Zu gewaltig war der äußere Wandel, zu plötzlich der Bruch mit der jahrhundertelangen Tradition des Protestantismus in Rußland, als daß der Umbruch in wenigen Jahren zu bewältigen gewesen wäre. Denken wir nur an die territorialen Veränderungen seit 1918 – die Verselbständigung der Kirchen im Baltikum. Denken wir an die Eigentumsverluste infolge des Dekrets vom 23. Januar 1918 „Über die Trennung der Kirche vom Staat“. Denken wir an die schrecklichen Ereignisse des Bürgerkriegs, später der Kollektivierung. Denken wir an die Emigration, später die Verhaftung und Ermordung von vielen Pfarrern, Mitarbeitern und Gemeindegliedern der Kirche, und vieles andere.

Trotz der Wirren der russischen Revolution hatten die Verantwortlichen in der evangelischen Kirche sich sehr rasch um eine Reaktion auf die neue Situation bemüht. Schriftlichen Ausdruck fand das unter anderem in den neuen Kirchenordnungen.

An erster Stelle stehen da die „Temporären Bestimmungen“ über die Selbstverwaltung der evangelisch-lutherischen Gemeinden in Rußland von 1920. Beachtenswert ist, daß die Bestimmungen jetzt von der einzelnen Gemeinde als der Basis allen kirchlichen Lebens ausgingen. Zum erstenmal überhaupt wurden dann die reformierten Gemeinden neben den lutherischen als Teil der Kirche genannt: „Den Gemeinden evangelisch-reformierten Bekenntnisses wird es freigestellt, diese Bestimmungen anzunehmen“, heißt es in der Anmerkung zu § 1 der „Temporären Bestimmungen“.

Die „Bestimmungen“ verstanden sich ausdrücklich als Übergangsregelung „bis zur Einberufung einer Generalsynode“. Es ging ihnen um den Zusammenhalt der einzelnen Gemeinden in einer weiterhin existierenden Kirchenstruktur. An die Stelle der bisherigen Konsistorien traten Oberkirchenräte mit einem Generalsuperintendenten als geistlichem Vorsitzenden, daneben einem „weltlichen Vorsitzenden“ und weiteren Mitgliedern. Die „Plenarversammlung“ der Vorsitzenden und Mitglieder aller Oberkirchenräte wurde „Bischofsrat“ genannt, ihm präsierte ein als „Bischof“ titulierter Vorsitzender, der vom Bischofsrat selbst zu wählen war. – Von einer Synode ist höchst selten die Rede; wenn, dann ist damit eine „Versammlung“ gemeint, die den jeweiligen Oberkirchenrat zu wählen hatte (§ 19). Die Generalsynode wird außer in § 1 noch in § 27 erwähnt, ohne daß die Prozedur der Einberufung, ihre Kompetenzen oder dergleichen weiter ausgeführt werden.

Erst 1924, auf der ersten Generalsynode, die die evangelisch-lutherische Kirche Rußlands in ihrer Geschichte durchführen konnte, wurde eine Ordnung verabschiedet, die unter den obwaltenden Umständen das geistliche Leben der Kirche rechtlich zu gestalten versuchte. Es fällt auf, daß hier das Zusammenleben von Lutheranern und Reformierten unter dem Dach *einer* Kirche nach den Wirren der Revolutionszeit wieder zur guten Selbstverständlichkeit geworden zu sein schien. In der Anmerkung zu Artikel 7 hieß es: „Das in einigen Kirchspielen bestehende Verhältnis der Gemeinden evangelisch-reformierten zu denen evangelisch-lutherischen Bekenntnisses braucht durch diese Verfassung keine Änderung zu erfahren“.

Die Struktur der Kirche war nun hier, wie schon längst erwünscht, konsequent von der Gemeinde her gestaltet. Und diese Ordnung führte ebenso konsequent die synodale Leitung für die Kirche ein. Das begann auf der Ebene der Gemeinde oder des Kirchspiels (= mehrere Gemeinden mit einem Pfarramt) mit der Gemeindeversammlung und dem Kirchen- beziehungsweise dem Kirchspielrat. Auf der mittleren Ebene war es der Synodal- oder Propstbezirk mit der entsprechenden Synode und dem Synodal- oder Propstrat, der einschließlich des Propstes als des leitenden Geistlichen von der Synode zu wählen war. – Einen wesentlichen Fortschritt im Zusammenleben der verschiedenen Nationen bedeutete die Bestimmung, daß alle finnischen, lettischen und estnischen Gemeinden je einen eigenen Synodalbezirk mit einem eigenen Synodalrat bildeten; diese Synodalräte hießen „Oberkirchenräte“, ihre leitenden Geistlichen führten den Titel „Bischof“. Trotz dieser weitreichenden, in der Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche in Rußland von 1924 fixierten Autonomie der nichtdeutschen Gemeinden hat es unter diesen permanent zentrifugale Tendenzen gegeben. Zu Recht oder zu Unrecht: Das deutsche Übergewicht in der Kirche war in jeder Weise spürbar. Oberstes Organ der Gesamtkirche war die Generalsynode, die vom Oberkirchenrat, allen Pröpsten und allen Mitgliedern der Synodalräte gebildet wurde und alle drei Jahre tagen sollte. Die Gemeinden waren somit auf der Generalsynode nur mittelbar repräsentiert.

Die Generalsynode war vor allem ein Wahlgremium. Zu ihren wichtigsten Obliegenheiten gehörte die Wahl des Oberkirchenrats (der Leitung der Kirche) mit dem Bischof an der Spitze sowie zwei geistlichen Mitgliedern und drei weltlichen Beisitzern. Einer der Geistlichen im Oberkirchenrat *mußte* Vertreter der finnischen, lettischen und estnischen Synoden sein.

Nun hatte die evangelisch-lutherische Kirche in Rußland oder in der Sowjetunion, wie sie sich alsbald nannte, wieder ein Oberhaupt, das die neutestamentliche Bezeichnung Bischof gegen den preußischen „Generalsuperintendenten“ eingetauscht hatte. Der Bischof war entsprechend der

zeitgenössischen Entwicklung im Protestantismus fest in die synodale Leitung der Kirche eingebunden. Ein praktisches Problem ergab sich 1924 daraus, daß als Relikt der alten Konsistorialverfassung zwei Generalsuperintendenten vorhanden waren, Arthur Malmgren in Leningrad und Theophil Meyer in Moskau. Die Generalsynode gelangte, wie ein Nachtrag hinter dem letzten, dem 52. Artikel der Verfassung vermerkt, zu einer salomonischen Lösung: Beide wurden mit dem Bischofstitel bedacht, zugleich wurden ihnen bestimmte Aufgaben zugewiesen, die sie eigenverantwortlich wahrnehmen sollten. Malmgren sollte die Kirche zukünftig im Ausland vertreten, ein Ausbildungsinstitut einrichten und leiten und vier „im Nordgebiet“ ansässige Synodalkomitees beaufsichtigen (wobei nicht gesagt wurde, welche). Meyer wurde zum leitenden Geistlichen innerhalb der Kirche berufen und mit der Aufsicht über die restlichen der insgesamt 17 Synodalbezirke betraut. Dienstsitz des Oberkirchenrats wurde nunmehr Moskau. Ein gesonderter Bischofsrat war in der Verfassung nicht vorgesehen.

Insgesamt konnte die Verfassung von 1924 durchaus als „synodal-presbyterial“ angesehen werden, wenngleich das episkopale (bischöfliche) Element den gebührenden Platz behielt. Einige Schwächen machten in der Folge Korrekturen nötig. Leider haben die Zeitereignisse die Entfaltung geistlichen Lebens im Rahmen der neuen Ordnung sehr erschwert, schließlich unmöglich gemacht. Die mit dem Sowjetdekret vom 8. April 1929 „Über die religiösen Vereinigungen“ beginnende Kirchenverfolgung zerschlug schließlich die lutherische Kirche völlig (1937), bis mit den gigantischen und mörderischen Umsiedlungsaktionen der Jahre 1939/40 und 1941 ihre Reste völlig untergingen. 1934 bereits war Bischof Meyer gestorben, Malmgren siedelte 1936 nach schwerer Krankheit nach Deutschland über, wo er Anfang Februar 1947 in Leipzig verstorben ist.

Damit hatte jeder bischöfliche Dienst, jede kirchenleitende Tätigkeit unter den Lutheranern in der Sowjetunion ihr Ende gefunden.

Ab 1956 konnten die ersten lutherischen Gemeinden im Gebiet der Sowjetunion offiziell wiedererstehen. Aber es dauerte noch über dreißig Jahre, bis unter den Bedingungen der „Perestroika“ Michail Gorbatschows erstmals wieder ein Bischof der „Deutschen Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Sowjetunion“ in sein Amt eingeführt werden konnte – es war der bereits genannte Harald Kalninš, und es geschah am 13. November 1988.

Kalninš († 1997) führte als Bischof den geistlichen Aufbau dieser Kirche fort, den er begonnen hatte, nicht nur in der Fortsetzung seines umfangreichen Besuchsdienstes bei den Gemeinden, sondern nun auch durch die Einrichtung einer externen Ausbildungsstätte für Pastoren und schließlich durch die rechtliche Neuordnung der wiedererstandenen Kirche. Er griff

dabei auf die Kirchenverfassung von 1924 zurück, die er aber den veränderten Zeitumständen anpaßte. Die Notwendigkeit zu Änderungen hat sich auch in den Folgejahren bis in die jüngste Vergangenheit hinein ergeben – es ist wohl keine kirchliche Ordnung in so kurzer Zeit so häufig verändert worden wie das Statut der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Rußland.

IV.

Wenn wir uns jetzt einzelnen Bestimmungen der Kirchenordnung von 1999 zuwenden, fällt zuerst eine Inkongruenz zwischen Namensgebung der Kirche und Registrierungsbereich auf: Die Kirche nennt in ihrer Selbstbezeichnung den geographischen Raum, in dem sie tätig ist: „... in Rußland, der Ukraine, in Kasachstan und Mittelasien“, also das Gebiet der untergegangenen Sowjetunion ohne die baltischen Republiken und Transkaukasien. Die Möglichkeit eines Beitritts lutherischer Regionalkirchen in anderen Bereichen wird offengehalten. Für die Registrierung durch das russische Justizministerium ist dieser geographische Rahmen ohne jeden Belang. Die staatlichen Autoritäten in den anderen Republiken aber legen auf die Unabhängigkeit der auf ihrem Territorium existierenden Kirchenkörperschaften äußersten Wert, besonders in den Staaten Mittelasiens und in Kasachstan, aber auch in der Ukraine, wo überall ein je eigen geprägtes Nationalbewußtsein auf Distanz zu Moskau gehen läßt (in Weißrußland ist es Mitte der neunziger Jahre deswegen zu Spannungen mit dem Minsker Religionsamt gekommen, wo man darauf hinwies, daß man eine eigene lutherische Kirche weder von St. Petersburg noch von Moskau, geschweige denn von Warschau oder Berlin gelenkt wissen wolle). Diese Tendenz wird sich künftig wahrscheinlich noch verstärken.

Die Verfassung enthält daher die Möglichkeit, daß die übergreifenden kirchlichen Strukturen, die – bis auf Rußland – mit den Staatsterritorien zusammenfallen, als „Regionale Kirchen“ – bisher waren das die Eparchien, ein in der lutherischen Tradition völlig ungebräuchlicher Begriff; auch das Wort „Bistum“ kann Verwendung finden – oder Propsteien „eigenständig“ in den jeweiligen souveränen Staaten leben (Art. 7,2) und eigene Statuten verabschieden (Art. 24,1; 26,5). Die „Gesamtkirche“ bleibt über Staatsgrenzen hinaus die alle vereinigende Organisationsform. Wegen dieser etwas komplizierten Rechtslage in den Staat-Kirche-Beziehungen bezeichnet sich in der Präambel und in den Grundsatzartikeln die „Gesamtkir-

che“ auch einfach als „Evangelisch-Lutherische Kirche“, ohne geographische Bestimmung. Eine gewisse Ungereimtheit besteht darin, daß eben in dem Land, für das die Registrierung gilt, die Russische Föderation, nicht nur *eine*, sondern *zwei* Regionalkirchen (Europäisches Rußland; Ural, Sibirien, Ferner Osten) (Art. 24,1) existieren, die keine Verbindung miteinander haben müssen (Art. 7,2). Aber der „Gesamtkirche“ und ihrer Leitung (Generalsynode, Konsistorium, Bischofsrat, Erzbischof) sind Verantwortlichkeiten zugeschrieben, die eigentlich nur in den Regionen, das heißt in den autonomen Staaten, realisiert werden können. Das alles ist recht unbefriedigend und birgt Gefahren in sich. Mit anderen Worten: Man merkt der Kirchenordnung an, daß sie einer Verfassung nachgebildet ist, die aus einer Zeit stammt, als der Zentralstaat Sowjetunion in Bildung begriffen war (1924), und die ihre Revision erfuhr, noch bevor dieser Staat auseinandergebrochen war (1990).

Bei den Debatten um die neue Ordnung auf der Synodaltagung ist denn auch darauf hingewiesen worden, daß dieses Modell im Sinne eines Zentralismus mißbraucht werden könne, und ein Diskutant hat daher die Gründung eines „Kirchenbundes“ vorgeschlagen. Er nahm deutliche Worte in den Mund: „Dieses Statut ... ist ein Statut der Kirche in der ehemaligen Sowjetunion, mit der Gesetzgebung der Sowjetunion“. Und: „Keine einheitliche Kirche mit solchen festen ... Regeln von Wladiwostok bis nach Brest“! (Protokoll der Synodaltagung, Blatt 19)

Es gibt noch einen zweiten Grund, der die Bildung eines Kirchenbundes, einer föderalen Struktur der ELKRAS anstelle einer zentral geleiteten „Gesamtkirche“ empfehlen läßt: Das Luthertum in der ehemaligen Sowjetunion hat einen Hang zur Diversifizierung. Die lutherische Kirche der Ingrier (Ingermanländer) ist völlig selbständig und hat Kirchengemeinschaft mit den Lutheranern der nordamerikanischen Missouri-Synode erklärt. Deren Emissäre in den GUS-Ländern sind ohnehin im Vormarsch, mancherorts treiben sie munter Proselytismus auf Kosten der ELKRAS-Gemeinden. So gibt es ein Zentrum der Missourier in Nowosibirsk, mitunter sehr zum Verdruß anderer. In der westlichen Ukraine haben sie an die Geschichte der „Ukrainischen Evangelisch-Lutherischen Kirche“, die hier zwischen den beiden Weltkriegen bestand, angeknüpft und betreiben Aufbauarbeit. Auch sonst gibt es hier und dort von der ELKRAS unabhängige lutherische Gemeinden – außer den Früchten amerikanischer „Mission“ zum Beispiel in der Diaspora lebende Letten und Esten. Um des gemeinsamen Zeugnisses und Dienstes willen wäre es wirklich wünschenswert, wenn die Lutheraner in den GUS-Staaten nach außen, d. h. im Gegenüber zu anderen Kirchen und auch zur Gesellschaft, mit einer Stimme sprächen, und eine Föderation

von Regionalkirchen wäre hier der Sache weitaus angemessener als eine Einheitskirche. – Noch einmal: Vieles hängt von den beteiligten Personen ab. Zudem: Der rechtliche Rahmen ist das eine, die Praxis kirchlichen Lebens etwas anderes. Aber es muß ebenso beachtet werden, daß geschriebenes Recht künftige Entwicklungen zwar nicht voraussehen kann, aber doch ermöglichen sollte.

Ausgesprochen positiv an der neuen Ordnung ist, daß sie von der Gemeinde als der „Grundorganisation“ der Kirche ausgeht (Art. 7,1). Sie wird von den lutherischen Christen an einem Ort gebildet. Reformierte können „vollberechtigt“ dazugehören, ebenso „Christen anderer Kirchen, mit denen Kirchengemeinschaft besteht“ (Art. 8,3). Wer außer den Methodisten könnte damit gemeint sein?

Die einzelnen Gemeinden können sich zu Propsteien zusammenschließen. Diese aber sind in kleineren Regionalkirchen verzichtbare Zwischenstrukturen (Art. 21,1). Die Leiter der Regionalkirchen tragen nunmehr in der Regel die Amtsbezeichnung „Bischof“. Die in der 1990er Verfassung vorgesehene Bezeichnung „Superintendent“ ist fallengelassen worden. Der „Bischöfliche Visitor“ ist ein Bischof, der durch den Leiter der Gesamtkirche eingesetzt wurde, aber außerhalb seines Jurisdiktionsbereichs wohnt. Dann gibt es noch für kleinere Regionalkirchen ohne Bischof den „Propst mit bischöflichen Rechten“ (Art. 25,2). – Die Bischöfe sind nunmehr Mitglieder der Synoden ihrer regionalen Kirchen (Art. 27,1); das war ein Beschluß, den die Synode 1999 entgegen dem Verfassungsentwurf mit großer Mehrheit angenommen hatte. Ebenso ist der Geistliche Leiter Mitglied der Generalsynode. Bei der Beschreibung der Kompetenzen der Regionalsynode fällt auf, wie wenig Aufgaben diesem Leitungsorgan zugeschrieben werden: außer einigen Finanzangelegenheiten sind es die Vollmacht, ein eigenes Statut zu verabschieden, das Statut zu verändern und – sich selbst aufzulösen (Art. 26,5). Alle anderen Aufgaben sind Ermessensfrage (Art. 26,3). Wäre es nicht vielmehr wichtig und notwendig, Kompetenzen der Generalsynode auf die Regionalen Synoden zu übertragen?

Bedeutend sind die Vollmachten, die der Gesamtkirche und ihrem Geistlichen Leiter zuerkannt werden. Daß er nunmehr Erzbischof ist, kann kaum überraschen – scheint doch die Einführung dieser Dienstbezeichnung dem hierarchischen Denken der Nachbarkirchen, der Orthodoxie und dem römischen Katholizismus, geschuldet. Aber im 19. Jahrhundert gab es auch in Rußland schon Überlegungen, innerhalb der evangelischen Kirche den Erzbischof als Krönung der lutherischen Hierarchie einzuführen.⁹

9 Dalton, Verfassungsgeschichte (wie Anm. 8), S. 284.

Hier nun ist die Tendenz, den Zentralismus der Gesamtkirche mit episkopalistisch-hierarchischen Zügen zu versehen, unverkennbar. Man veranschauliche sich, daß nach Art. 33,1 der Erzbischof versuchen soll, die Aufgaben der Gesamtkirche, die in einem umfangreichen Katalog von 17 Punkten aufgelistet sind (Art. 32), wahrzunehmen – eine schier übermenschliche Aufgabe. Die Rolle der Generalsynode ist demgegenüber marginal. Man lese sich Art. 35,2 durch: Von den in zehn Punkten aufgeführten Verantwortlichkeiten beschränkt sich die Hälfte auf „Zustimmung“ oder „Billigung“. Der Erzbischof sucht sich seinen Vertreter aus (Art. 33,6), er allein ernennt den Rektor und den Inspektor des Theologischen Seminars (Art. 41,4), ohne daß hier irgendeine synodale oder kollegiale Mitwirkung vorgesehen ist. Die Leitung der Kirche wird vom Konsistorium (sow. Kirchenleitung) wahrgenommen, das aus dem Synodalpräsidium, Vertretern des Bischofsrates, dem Erzbischof und einigen anderen Personen besteht (Art. 40,1).

Faktisch aber wird die Kirche hierarchisch geführt: vom Bischofsrat, einem aus den geistlichen Leitern der Regionalkirchen, dem Erzbischof und seinem Vertreter bestehenden Gremium, das der Wahl durch die Generalsynode und der Verantwortungspflicht ihr gegenüber praktisch enthoben ist (Art. 24). Der Bischofsrat mit seinen umfassenden Vollmachten geht offensichtlich auf die Paragraphen 24ff der „Temporären Bestimmungen“ von 1920 zurück. Seine Kompetenzen schränken die der Synode erheblich ein, er steht ihr als „Verfassungsorgan“ sogar „gegenüber“ (Art. 34,6) – sollte es nicht klarer heißen: „über ihr“?

Eine andere Möglichkeit, die Wirksamkeit der Generalsynode einzuschränken oder zu paralysieren, ist die „Pröpsteversammlung“ (Art. 39), die der Erzbischof unabhängig von der Generalsynode einberufen kann. Sie nimmt, unbeschadet der Vollmachten von Konsistorium und Bischofsrat, außerhalb von Synodaltagungen die Funktion der Generalsynode wahr, sie kann, wie ausdrücklich vermerkt wird, sogar den Erzbischof wählen. Es ist ein schwacher Trost, daß die Generalsynode auf ihrer nächsten Tagung die Beschlüsse der Pröpsteversammlung, die für die Gesamtkirche von Belang sind, billigen muß!

Die synodalen Organe der Kirche werden darauf zu achten haben, daß diese in möglichen Notzeiten sinnvolle Bestimmung nicht in der Weise mißbraucht wird, daß dadurch die Befugnisse der Generalsynode oder des Konsistoriums ausgehebelt werden.

Die Amtseinführung eines neugewählten Erzbischofs wird „nach alter kirchlicher Tradition und dem Brauch der lutherischen Nachbarkirchen“ vorgenommen (Art. 33,3), und zwar von einem Bischof unter Assistenz der

Geistlichen Leiter zweier Regionalkirchen und möglichst zweier weiterer Bischöfe von Nachbarkirchen. Von „apostolischer Sukzession“ ist hier nicht die Rede. Aber sollte sie vielleicht mit dem Aufgebot von bischöflichen Ordinatoren gemeint sein? Wo bleibt die Mitwirkung von Pfarrern und Laien, etwa Synodalen, bei der Bischofseinführung? Warum wird nicht auf die Einführungshandlungen für Bischöfe aus der Reformationszeit zurückgegriffen? – Es tut gut, daß das Wort „Konsekration“, das manchmal durch die Lande geistert, weder für die Amtseinführung des Erzbischofs noch die der Regionalbischöfe (Art. 25,5) verwendet wird. Es muß deutlich bleiben, daß die Einführung eines evangelischen Bischofs etwas anderes ist als die Weihe eines orthodoxen Hierarchen. Die Mitwirkung von Gemeindegeistlichen und kirchlichen Laien ist daher unverzichtbar und somit einer Erwähnung in der Kirchenordnung würdig.

Nun kommt wie immer außer auf die Verantwortlichen selbst alles auf die Praxis an: daß der Dienst der Bischöfe – wie der der Pröpste – von den Gemeinden, den Pastoren und allen Mitarbeitern angenommen und brüderlich und schwesterlich getragen wird. Und daß von diesen alles vermieden wird, was den Dienst der Bischöfe etwa in die Richtung eines „monarchischen Episkopats“ drängen könnte. Vor allem aber, daß nach dem Vorbild des Neuen Testaments die Synoden der Kirche oberste Leitungs- und Entscheidungsorgane bleiben, in deren Struktur alle Leitungsämter eingebettet sind.

V.

Das Luthertum im Bereich der ehemaligen Sowjetunion hat, theologisch gesehen, seinen Platz unter den vielen Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften und auch innerhalb der Gesellschaft gefunden. Seine Identität besteht darin, daß es auf seinem Platz zwischen der Russischen Orthodoxen Kirche mit ihrem Selbstverständnis als „mystischer Leib Christi“ und der Römisch-Katholischen Kirche mit dem ihren als Heilsanstalt unter dem Bischof von Rom auf der einen Seite und den mancherlei Freikirchen, die sich alle, so oder so, als Gemeinschaft von Bekehrten und Erretteten verstehen, auf der anderen Seite seiner Botschaft treu bleibt. Diese ist und kann nur sein die Proklamation des Evangeliums von der freien Gnade Gottes in Christus für alle Menschen, ohn' ihr „Verdienst und Würdigkeit“.

Und diese Botschaft wird gehört und angenommen. Die lutherischen Kirchen in den GUS-Staaten gehören zu den wenigen Gemeinschaften in-

nerhalb der evangelischen Konfessionsfamilie, deren Mitgliederzahl ständig wächst, und das ohne Proselytismus und Missionsstrategien. Sie wachsen – neben anderem –, weil sie vom Zeugnis der vielen Laien, Frauen und Männer, getragen werden, die die frohe Botschaft von Jesus Christus von Mensch zu Mensch weitersagen. Sie wachsen, weil ihre Botschaft anziehend wirkt, weil sie den Zeitgenossen etwas Verbindliches zu sagen haben. Und sie legen den vielen Menschen, die belastet, beschwert, niedergedrückt und hoffnungslos sind, nicht neue Lasten, Pflichten, Forderungen auf, sondern sie verkünden die große Botschaft der Freiheit.

Nun muß die lutherische Kirche darauf achten, daß diese Botschaft der Freiheit nicht verdunkelt wird, auch nicht durch eine hierarchische oder zentralistische Kirchenstruktur. Als Warnung seien hier die Worte der Barmer Theologischen Erklärung von 1934 angefügt:

Die Kirche „hat mit ihrem Glauben wie mit ihrem Gehorsam, mit ihrer Botschaft wie mit ihrer Ordnung mitten in der Welt der Sünde als die Kirche der begnadigten Sünder zu bezeugen, daß sie allein (Christi) Eigentum ist, allein von seinem Trost und von seiner Weisung ... lebt und leben möchte“ (These 3). Und: „Die verschiedenen Ämter in der Kirche begründen keine Herrschaft der einen über die anderen, sondern die Ausübung des der ganzen Gemeinde anvertrauten und befohlenen Dienstes“ (These 4).

Obwohl unter den ganz anderen politischen Verhältnissen in Deutschland während der Naziherrschaft geprägt, gehören diese Worte doch nicht nur zum besonderen Schatz des deutschen Protestantismus, sondern sind als Mahnung auch unter ganz anderen Koordinaten von Zeit und Raum beherzigenswert.

Anhang

Auszüge aus der „Kirchenordnung“ der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Rußland, der Ukraine, in Kasachstan und Mittelasien, verabschiedet von der Generalsynode am 28. Mai 1999, St. Petersburg 1999:

ARTIKEL 7

1. Die Evangelisch-Lutherische Kirche baut sich von ihren Gemeinden her auf. Die Gemeinden eines Gebietes bilden eine Regionale Kirche. In einer Regionalen Kirche können durch ihre verfassungsmäßigen Organe Propsteien gebildet werden. Innerhalb einer Propstei können sich benachbarte kleinere Gemeinden zu einem Kirchspiel zusammenschließen oder durch das zuständige Organ der Propstei oder der Regionalen Kirche zu einem Kirchspiel zusammengeschlossen werden.

ARTIKEL 8

3. Reformierte Christen gehören als vollberechtigte Glieder zu den Gemeinden der ELKRAS. Dasselbe gilt für Christen anderer Kirchen, mit denen Kirchengemeinschaft besteht.

ARTIKEL 21

1. In einer großen Regionalen Kirche können als Untergliederung Propsteien gebildet werden. Zuständig hierfür ist die Synode der Regionalen Kirche. Sie sollte bei der Abgrenzung vorgegebene administrativ-territoriale Einheiten berücksichtigen.

ARTIKEL 24

1. Die Evangelisch-Lutherische Kirche ist die Gemeinschaft ihrer Regionalen Kirchen. In der Regel entsprechen die Grenzen der Regionalen Kirchen den in Art. 1.2 genannten Staaten. Es kann auf dem Territorium eines Staates mehr als eine Regionale Kirche gebildet werden. Die Regionalen Kirchen haben jeweils ein eigenes Statut, das den Namen der Kirche festlegt. Die Regionalen Kirchen können entscheiden, ob sie sich im Rahmen unserer Gesamtkirche als Bistum, als Eparchie oder als Regionale Kirche bezeichnen wollen.

2. Regionale Kirchen der ELKRAS sind „Europäisches Rußland“ mit dem Zentrum Moskau, „Ural, Sibirien und Ferner Osten“ mit dem Zentrum Omsk; „Ukraine“ mit dem Zentrum Odessa; „Kasachstan“ mit dem Zentrum Astana; „Usbekistan“ mit dem Zentrum Taschkent; „Kirgisien mit dem Zentrum Kant. Die Entscheidung über den Ort des Zentrums trifft die Regionale Kirche.
3. Neue Regionale Kirchen innerhalb einer Regionalen Kirche können durch die jeweilige Synode der Regionalen Kirche mit Zustimmung des Bischofsrates gebildet werden. Die Bestätigung der Generalsynode ist nachträglich einzuholen.
4. Die Regionalen Kirchen sind zugleich Synodalbezirke. Gibt es auf dem Territorium eines Staates mehr als eine Regionale Kirche, so entscheiden die Regionalen Kirchen, ob sie zusammen eine gemeinsame Evangelisch-Lutherische Kirche in diesem Staat bilden wollen und welche Organe der Zusammenarbeit zu konstituieren sind. Das Nähere regelt das Statut dieser neugebildeten Regionalen Kirche.
5. Die Verantwortung für eine Regionale Kirche liegt bei dem Geistlichen Leiter und der jeweiligen Synode gemeinsam. Sie können in Absprache mit dem Bischofsrat der Gesamtkirche auch ihrer besonderen Lage angepasste Sonderregelungen treffen.

ARTIKEL 25

2. Der Bischof oder der Propst mit bischöflichen Rechten wird von der Synode der Regionalen Kirche aus dem Kreis der Pastoren unserer Kirche oder einer anderen lutherischen Kirche gewählt aufgrund eines mit dem Präsidium der Synode abgesprochenen Wahlvorschlages des Erzbischofs und, wenn möglich, des Bischofsrates der Gesamtkirche.
5. Der Gewählte wird möglichst noch während der Synode – in der Regel in der Kirche des Zentrums seiner Regionalen Kirche – vom Erzbischof unter Mitwirkung von zwei Nachbarbischofen oder Geistlichen Leitern von Regionalen Kirchen der ELKRAS als Assistenten zu seinem Dienst gesendet und bevollmächtigt und damit in sein Amt eingeführt.

ARTIKEL 26

3. Die Synode der Regionalen Kirche kann Aufgaben, wie sie in Art. 32 und 34 für die Gesamtkirche aufgelistet sind, gegebenenfalls in Absprache mit dem Bischofsrat für ihre Regionale Kirche übernehmen.

5. Die Synode der Regionalen Kirche ist zuständig für:
 - 5.1 Die Ausarbeitung und Annahme des eigenen Statuts.
 - 5.2 Das Eintragen der Veränderungen und Ergänzungen in das Statut.
 - 5.3 Die Annahme des Beschlusses über die Einstellung der Tätigkeit der Regionalen Kirche.

ARTIKEL 27

1. Zur Synode der Regionalen Kirche gehören der Geistliche Leiter, alle Pröpste und mindestens je ein Vertreter aus jeder Gemeinde. Der Geistliche Leiter der Regionalen Kirche hat das Recht, für die Arbeit wichtige Fachleute als weitere Mitglieder zu berufen; deren Zahl darf nicht höher sein als 1/15 der gewählten Synodalen. Die Dauer der Synodalperiode, für die gewählt wird, beträgt in der Regel 4 Jahre. Die Synode selbst kann anderes beschließen.

ARTIKEL 32

Aufgaben der Gesamtkirche sind insbesondere

nach außen:

1. Die Vertretung der Evangelisch-Lutherischen Kirche gegenüber staatlichen Behörden, soweit diese Aufgabe nicht von dem Geistlichen Leiter der Regionalen Kirche wahrgenommen wird, gegebenenfalls auch die Vertretung einzelner Gemeinden, Pastoren oder Anstalten gegenüber staatlichen Organen. Die Evangelisch-Lutherische Kirche unterhält für diesen Zweck eine Repräsentanz in Moskau.
2. Die Verbindung mit anderen lutherischen Kirchen, insbesondere in den Nachbarländern und in Deutschland, sowie die Mitarbeit im Lutherischen Weltbund.
3. Die Pflege der Kontakte zu anderen christlichen Kirchen innerhalb und außerhalb der eigenen Grenzen und die Mitarbeit in internationalen christlichen Vereinigungen, die diesem Ziel dienen.

nach innen:

4. Die Förderung der Einheit der Gesamtkirche; dazu gehört die Koordination der Arbeit in den Regionalen Kirchen.
5. Die Vermittlung und gegebenenfalls die Entscheidung in Konflikten, die auf den anderen Ebenen nicht zu lösen waren.

6. Die Verantwortung für die Gottesdienste und kirchlichen Amtshandlungen mit ihrer liturgischen Ordnung einschließlich der Erstellung und Genehmigung von Agenden und Gesangbüchern, sowie die Sorge für die Fertigung der liturgischen Geräte und die Bereitstellung der Elemente für das Heilige Abendmahl.
7. Hilfestellung für die katechetische Arbeit in den Gemeinden, übergemeindlichen Arbeitsfeldern oder Einrichtungen.
8. Die Koordination der diakonischen Arbeit in den Gemeinden durch die Einrichtung von Ausbildungsmöglichkeiten, durch Initiativen zur Gründung diakonischer Zentren im Sinne von Art. 10.3 und durch die Aufstellung von Richtlinien.
9. Die Verantwortung im weltweiten evangelistischen und missionarischen Dienst der Kirche.
10. Die Pflege der kirchlichen Pressearbeit und die Verbindung mit den öffentlichen Medien; hierzu gehören der Aufbau einer kirchlichen Pressestelle mit Archiv für Bilder und andere Medien, die Herausgabe eines Gemeindeblattes, die Entwicklung eines Informationsdienstes und die Gründung eines eigenen Verlages.
11. Die Sorge für die Ausbildung und Fortbildung der Pastoren und Prediger und Predigerinnen sowie der Organisten und Chorleiter einschließlich der Gründung von Anstalten hierfür, sofern diese Aufgaben nicht von den Regionalen Kirchen wahrgenommen werden.
12. Die Erstellung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für Studierende dieser Anstalten in Zusammenarbeit mit den dort tätigen Lehrkräften und die Abhaltung von Prüfungen.
13. Die Festlegung der Ordinationsvoraussetzungen.
14. Die Regelung der Möglichkeiten für geordnete Seelsorge bei Angehörigen der Kirche, die in den Streitkräften oder bei Polizeieinheiten Dienst tun, soweit dies nicht durch die einzelnen Regionalen Kirchen geschieht.
15. Die Regelung des gesamtkirchlichen Finanzwesens.
16. Die Vorbereitung der Sitzungen der Generalsynode.
17. Die Anpassung und Weiterbildung dieser Kirchenordnung an Gegebenheiten, die sich durch die Änderung staatlicher Gesetze, neuer kirchlicher Entwicklungen und vertiefter theologischer Einsichten ergeben haben.

ARTIKEL 33

1. Dem Erzbischof ist das oberste geistliche Amt in der Gesamtkirche übertragen. Der Erzbischof vertritt die Evangelisch-Lutherische Gesamtkirche nach innen und nach außen. Deswegen ist er in allen Rechtsfragen unterschriftsberechtigt. Er kann dies Recht durch Vollmacht anderen übertragen. Er hat das Recht, sich durch Hirtenbriefe oder Rundschreiben an alle Gemeinden der Gesamtkirche zu wenden, besondere Fürbitten, Buß- und Fürbittgottesdienste zu empfehlen und Botschaften in den Abkündigungen im Gottesdienst verlesen zu lassen. Ein wichtiger Dienst des Erzbischofs für die Gemeinden ist der Besuch in Absprache mit dem Geistlichen Leiter der Regionalen Kirche. Der Erzbischof hat dabei das Recht, in allen Gemeinden der Gesamtkirche Gottesdienst zu halten. Er kann an Sitzungen der regionalen Synoden teilnehmen, insbesondere dann, wenn ein Geistlicher Leiter zu wählen ist oder aus anderen Gründen der Geistliche Leiter der Regionalen Kirche nicht teilnehmen kann. Der Erzbischof versucht, die in Art. 32 genannten Aufgaben nach Kräften wahrzunehmen, soweit hierfür nicht die Generalsynode zuständig ist. Er kann bestimmte Aufgaben an seinen Vertreter oder andere Mitglieder des Bischofsrates delegieren. Er berichtet der Generalsynode über die jeweils besonders anstehenden Aufgaben der Kirche, den Gang der kirchlichen Arbeit und seine Tätigkeit.
2. Der Erzbischof wird von der Generalsynode aus dem Kreis der Pastoren unserer Kirche oder einer anderen lutherischen Kirche gewählt aufgrund eines Wahlvorschlages des Bischofsrates.
3. Der Gewählte wird nach alter kirchlicher Tradition und dem Brauch der lutherischen Nachbarkirchen von einem Bischof unter Assistenz zweier weiterer Bischöfe oder Geistlicher Leiter der Regionalen Kirchen der ELKRAS und nach Möglichkeit unter Assistenz weiterer Bischöfe benachbarter und befreundeter Kirchen zu seinem Dienst gesendet, gesegnet und bevollmächtigt und damit in sein Amt eingeführt.
4. Die Kirche des Erzbischofs ist die St.-Peter-und-Paul-Kirche in St. Petersburg.
5. Für seinen Dienst steht dem Erzbischof das zentrale Kirchenamt zur Verfügung, dem die Kanzlei des Erzbischofs beigeordnet ist.
6. Der Erzbischof schlägt dem Bischofsrat seinen Vertreter vor. Mit Zustimmung des Bischofsrates wird dieser nach der Ordnung der Bischofsweihe in sein Amt eingeführt. Bei einer Dienstunfähigkeit des Erzbischofs oder während einer Vakanz übernimmt er die geistliche Leitung der Kirche. In Absprache mit einem neugewählten Erzbischof kann der Vertreter von seinem Amt zurücktreten, um diesem die Möglichkeit zu geben, der Gene-

ralsynode einen Mann seines besonderen Vertrauens als Vertreter vorzuschlagen.

ARTIKEL 34

6. Der Bischofsrat ist Verfassungsorgan bei der Wahrnehmung der besonderen Aufgaben des leitenden geistlichen Amtes gegenüber der Generalsynode nach Art. 38.5. Er stellt den Wahlvorschlag für die Wahl des Erzbischofs auf und kann an der Aufstellung des Wahlvorschlages bei der Wahl der Geistlichen Leiter der Regionalen Kirchen mitwirken. Er wählt aus seiner Mitte zwei Mitglieder für das Konsistorium.

ARTIKEL 35

1. Die Generalsynode ist das oberste synodale und damit auch legislative Organ der Gesamtkirche. Sie ist zuständig für alle Belange der Gesamtkirche, soweit sie nicht in die ausschließliche Verantwortung des Erzbischofs oder des Bischofsrates fallen.

2. Insbesondere obliegt ihr:

2.1 Die Annahme der Kirchenordnung sowie eines vom zuständigen Gesetzgeber geforderten Statuts (Statut der religiösen Organisation „Evangelisch-Lutherische Kirche“) zwecks Registrierung und Umregistrierung sowie das Eintragen der Veränderungen und Ergänzungen in die Kirchenordnung und in das Statut.

2.2 Die Zustimmung zur Errichtung neuer Regionaler Kirchen nach Art. 24.3.

2.3 Die Festlegung oder Änderung der Gottesdienstordnung und die Genehmigung von Agenden und Gesangbüchern, beides auf Vorschlag des Bischofsrates.

2.4 Der Beschluß zur Gründung von Anstalten für die Ausbildung kirchlicher Mitarbeiter oder diakonischer Einrichtungen, die der Gesamtkirche zugeordnet sind.

2.5 Die Zustimmung zur Errichtung kirchlicher Behörden, die in dieser Kirchenordnung genannt sind (z. B. Presseamt, Verlag) oder für die sich künftig ein Bedürfnis zeigen wird.

2.6 Die Billigung von Verträgen oder Vereinbarungen von gesamtkirchlichem Belang, die zwischen der ELKRAS und anderen Kirchen oder staatlichen Organen abgeschlossen werden.

2.7 Die Billigung des Beitritts zu kirchlichen Zusammenschlüssen und der Mitarbeit in ihnen.

2.8 Die Zustimmung zu zwischenkirchlichen Lehrvereinbarungen zur Herstellung voller oder teilweiser Kirchengemeinschaft.

ARTIKEL 39

1. Der Erzbischof kann auch unabhängig von der Generalsynode alle Pröpste der Gesamtkirche zusammenrufen zur Beratung, zur Information, zur Meinungsbildung und zur Vorbereitung von Entscheidungen, die in der Kirche anstehen.
2. Solche Pröpsteversammlungen sollten in den Jahren, in denen keine Sitzung der Generalsynode anberaumt ist, nach Möglichkeit regelmäßig einberufen werden im Anschluß an eine der Sitzungen von Bischofsrat und Konsistorium.
3. Vor der Konstituierung der Generalsynode und zwischen ihren Sitzungen kann die Pröpsteversammlung deren Aufgaben wahrnehmen, wenn die Entscheidung nicht aufgeschoben werden kann und nicht Bischofsrat und Konsistorium nach Art. 35.4 die Beschlußfassung wegen ihrer Dringlichkeit an sich gezogen haben. In diesem Fall sind Regionale Kirchen, die keine Pröpste haben, angemessen zu beteiligen.
4. In einem solchen Fall kann die Pröpsteversammlung auch Entscheidungen über Änderungen der Kirchenordnung treffen oder den Erzbischof wählen. Voraussetzung ist, daß auf ihr mindestens die Hälfte der amtierenden Pröpste erschienen ist und alle Regionalen Kirchen vertreten sind. Wenn erforderlich, ist die Zustimmung Abwesender nachträglich schriftlich einzuholen. Bischofsrat, Konsistorium und Pröpsteversammlung müssen in solchen Fällen bei den Beschlüssen übereinstimmen. Die Entscheidung ist bei der ersten folgenden Zusammenkunft von der Generalsynode nachträglich zu billigen.

ARTIKEL 40

1. Das Konsistorium ist das oberste Exekutivorgan unserer Evangelisch-Lutherischen Gesamtkirche. Es wird aus Bischofsrat und Generalsynode gebildet (Art. 31). Ihm gehören an: der Erzbischof, sein Vertreter, zwei weitere vom Bischofsrat aus seiner Mitte gewählte Mitglieder, das Präsidium der Generalsynode und der Leiter des zentralen Kirchenamtes.
4. Der Rektor des Theologischen Seminars und der Inspektor werden vom Erzbischof ernannt. Wenn weitere hauptamtliche Mitglieder des Lehrkörpers einzustellen sind, werden sie – auf Vorschlag des Rektors unter Mitwirkung bereits vorhandener Kräfte – gleichfalls vom Erzbischof berufen. Gastdozenten werden vom Rektor eingeladen.

Verwendete Literatur in Auswahl:

- Martin Luthers Werke, Weimarer Ausgabe (WA)
Die Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche, Göttingen 1959
Gesetz für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Rußland (nach der Ausgabe v. J. 1857, mit den Supplementen v. J. 1876 und 1879), St. Petersburg 1881
Stupperich, Robert (Hrsg.), Kirchenordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Rußland, Ulm/Donau 1959
Verfassung der Deutschen Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Sowjetunion, (Riga) 1991
Ustav Evangeličesko-Ljuteranskoj cerkvi. Prinjat v 1924 g. s izmenenijami i dopolnenijami 3 ijulja 1991 g., 18 nojabrja 1992 g. sobranijem probstov i 29 sentjabrja 1994 g. General'nym Sinodom ELC, (Sankt-Peterburg 1996)
Evangelisch-Lutherische Kirche in Rußland, der Ukraine, in Kasachstan und Mittelasien. Kirchenordnung, verabschiedet von der Generalsynode am 28. Mai 1999. St. Petersburg 1999
Dalton, Hermann, Verfassungsgeschichte der evangelisch-lutherischen Kirche in Rußland, Gotha 1887
Dalton, Hermann, Urkundenbuch der evangelisch-reformierten Kirche in Rußland, Gotha 1889
Kahle, Wilhelm, Aufsätze zur Entwicklung der evangelischen Gemeinden in Russland, Leiden/Köln 1962
Kahle, Wilhelm, Geschichte der Evangelisch-Lutherischen Gemeinden in der Sowjetunion 1917–1938, Leiden 1974
Koppe, Rolf (Hrsg.), Sagorsk. Theologische Gespräche mit der Russischen Orthodoxen Kirche. Herausgegeben im Auftrag des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland, Studienheft 25, Hermannsburg 1998 (besonders S. 251ff = Sagorsk V)
Kretschmar, Georg, Das bischöfliche Amt. Kirchengeschichtliche und ökumenische Studien zur Frage des kirchlichen Amtes. Herausgegeben von Dorothea Wendeburg, Göttingen 1999
Kupisch, Karl (Hrsg.), Quellen zur Geschichte des deutschen Protestantismus, München/Hamburg 1965
Osteuropa. Zeitschrift für Gegenwartsfragen des Ostens. Osteuropa-Archiv. Herausgegeben von der Deutschen Gesellschaft für Osteuropakunde, Jahrgang 1998, Stuttgart 1998